

Residenzstadt
Neustrelitz

VO(S)/2021/702

Beschlussvorlage
Stadtvertretung
öffentlich

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Hoch- und Tiefbau <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 19.11.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	16.12.2021	Ö
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	06.12.2021	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	13.12.2021	N

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die derzeit gültige Fassung der Straßenreinigungssatzung wurde mit der 9. Satzung zur Änderung am 25.10.2018 in der Stadtvertretung beschlossen und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Der dem Beschluss aus dem Jahr 2018 zugrunde liegende Kalkulationszeitraum läuft zum 31.12.2021 ab, sodass vor Erlass zukünftiger Gebührenbescheide eine aktualisierte Kalkulation durch die Stadtvertretung im Rahmen einer Änderungssatzung zu beschließen ist. Entsprechend §6 Abs. 2 d) Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) ist ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll.

In der hier vorliegenden Kalkulation wird auf den Zeitraum 2022 bis 2024 abgestellt.

Die Verkürzung des Kalkulationszeitraumes im Vergleich zur gesetzlichen Höchstdauer wurde gewählt, um einen zeitnahen Ausgleich für Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zu ermöglichen.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen wurden in der Kalkulation berücksichtigt. Im Einzelnen wurde die Kalkulation insbesondere in den folgenden Punkten überarbeitet:

- Änderung des Preisansatzes für die maschinelle Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) durch Fa. REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH in Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung des Dienstleistungsvertrages für die Sommerreinigung für den Zeitraum 2022 bis 2023.
- Berücksichtigung der Kosten für Winterdienst durch Fa. REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH in Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung des Dienstleistungsvertrages für den Winterdienst für die Winterperiode 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 in Teilen des Stadtgebietes.
- Berücksichtigung einer Pauschale für den Winterdienst durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf den Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- Ergänzung Anlage 2 Straßenverzeichnis

Die Gebühren betragen nach Neukalkulation je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse 1: 1,45 € / m im Jahr (zuvor: 1,41 € / m im Jahr)

b) in der Reinigungsklasse 2: 1,51 € / m im Jahr (zuvor: 1,43 € / m im Jahr)

In der Reinigungsklasse 3 wurde eine mögliche Gebühr von 0,12 € pro Frontmeter und Jahr ermittelt.

Da der Verwaltungsaufwand größer sein würde als die zu erzielenden Einnahmen, wird auf die Festsetzung und Erhebung der Gebühr für die Reinigungsklasse 3 verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan

Im laufenden Haushaltsjahr:			In Folgejahren:		
<input checked="" type="checkbox"/> Nein			<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich
<u>Ergebnishaushalt</u>			<u>Ergebnishaushalt:</u>		
:			:		
Produkt/ Konto :			Produkt/ Konto:		
	Aufwendungen	Erträge		Aufwendungen	Erträge
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €

Finanzhaushalt: Produkt/ Konto :			<u>Finanzhaushalt</u>		
Maßnahme-Nr.:					
	Auszahlungen	Einzahlungen		Auszahlungen	Einzahlungen
Alt:	0 €	0 €	Alt:	0 €	0 €
Neu:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €
Finanzielle Mittel stehen:					
<input type="checkbox"/>	auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)				
	Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:		
			Maßnahme-Nr.:		
<input type="checkbox"/>	nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)				
Bemerkungen:					

Anlage/n

1	Anlage 1_10_ Satzung_Stand2021_11_19 (öffentlich)
2	Anlage 2_Blatt 1 bis 3_Kalkulation_Erläuterung (öffentlich)
3	Anlage 2_Blatt 4 bis 5_Kalk_Stand_2021_11_19 (öffentlich)
4	Anlage 3_Erläuterung Frontmeter (öffentlich)
5	Stellungnahme zu VO(S) 2021 702 (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz vom 28.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2018 9. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert.

1. § 11 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- a) in der Reinigungsklasse 1 1,45 € / m im Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2 1,51 € / m im Jahr“

2. Anlage 2 Straßenverzeichnis wird durch folgende Straße ergänzt:

In Reinigungsklasse 3
Am Kiefernwald

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 2 Blatt 1 zur Beschlussvorlage Nr. VO(S)/2021/702

**Kalkulation der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Residenzstadt Neustrelitz
zur Beschlussvorlage Nr. VO(S)/2021/702**

Allgemeine Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr:

Auf der Grundlage des §50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) besteht für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage eine Reinigungspflicht. Die Straßenreinigungsgebühren werden nach §6 Kommunalabgabengesetz M-V als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Straßenreinigungsgebühr ist nicht als Entgelt für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes vor dem jeweiligen Anliegergrundstück oder vor der ihm jeweils zugewandten Seite des Hinterliegergrundstücks anzusehen. Durch die Gebühr wird der besondere Vorteil abgegolten, der den Eigentümern dadurch erwächst, dass die an ihren Grundstücken vorbeiführende Straße in ihrer gesamten Länge durch die Gemeinde in einen sauberen Zustand versetzt wird. Bei der Gebührenkalkulation ist nach §6 Abs. 1 KAG M-V der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr werden die voraussichtlich entstehenden Kosten gemäß §6 Abs. 2 KAG M-V ermittelt.

Die Gebühr in der jeweiligen Reinigungsklasse wird ermittelt aus den anteiligen voraussichtlichen Gesamtkosten für die Sommerreinigung, den Winterdienst und den entstehenden Verwaltungskosten minus dem durch die Gemeinde zu tragenden Eigenanteil für die Straßenreinigung und zuzüglich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen geteilt durch die umzulegenden Frontmeter.

Der durch die Gemeinde zu tragende Eigenanteil dient dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen. Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 25% in Ansatz gebracht.

Erläuterungen zur Kalkulationstabelle der Straßenreinigungsgebühr:

Straßenreinigung

Die anteiligen Kosten für die Fahrbahnreinigung in der Reinigungsklasse 1 und 2 ergeben sich aus dem Vertragspreis mit der REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH, den jeweils zu kehrenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten.

Es wird von 46 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Der Vertragspreis wurde durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.

Winterdienst

Die anteiligen Kosten für den Winterdienst in der Reinigungsklasse 1 ergeben sich aus den vom städtischen Regiehof kalkulierten anteiligen voraussichtlichen Kosten für Lohn/Jahr, Technik/Jahr und Bereitschaftsdienst für die Fahrbahn, den zu räumenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten.

Es wird in der Reinigungsklasse 1 von 38 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Die anteiligen Kosten für den Winterdienst in der Reinigungsklasse 2 und 3 ergeben sich aus den vom städtischen Regiehof kalkulierten anteiligen voraussichtlichen Kosten für Lohn/Jahr, Technik/Jahr und Bereitschaftsdienst, dem Vertragspreis mit der REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH, den jeweils zu räumenden Straßenmetern und den voraussichtlichen Kehrfahrten. Es wird in der Reinigungsklasse 2 von 30 Kehrfahrten pro Jahr und in der Reinigungsklasse 3 von 8 Kehrfahrten pro Jahr ausgegangen.

Die Kosten für den Bereitschaftsdienst wurden getrennt von den anderen Kosten aufgeführt, da diese in der Reinigungsklasse 3 nicht zu berücksichtigen sind.

Die vom Regiehof kalkulierten Kosten beruhen auf Erfahrungswerten vergangener Jahre und sind auf einen „durchschnittlichen Winter“ abgestellt.

Der Vertragspreis wurde durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.

Verwaltungskosten

Die anteiligen Kosten für die Straßenreinigung in der jeweiligen Reinigungsklasse ergeben sich aus den entstehenden Personalkosten (40% Arbeitszeitanteil einer Planstelle), den umlagefähigen Gemeinkosten (20 % der Personalkosten) und den Sachkosten (40% von 15600,-€ für einen Arbeitsplatz).

Kostenzusammenstellung

Die ermittelten Kostenanteile der jeweiligen Reinigungsklasse an den entstehenden Gesamtkosten wurden summiert und davon der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 25% abgezogen.

Dieses Ergebnis wurde durch die in der jeweiligen Reinigungsklasse zu Grunde zu legenden Frontmeter dividiert, woraus sich die Benutzungsgebühr ergibt.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum ist für die Jahre 2022 bis 2024 gewählt worden.

Dies ermöglicht einen zeitnahen Ausgleich von Über und Unterdeckungen im Rahmen der Gebührenerhebung.

Gebührenentwicklung

Die Straßenreinigungsgebühr in der Reinigungsklasse 1 erhöht sich von 1,41 € je Meter Frontlänge jährlich auf 1,45 € je Meter Frontlänge jährlich.

Die Straßenreinigungsgebühr in der Reinigungsklasse 2 erhöht sich von 1,43 € je Meter Frontlänge jährlich auf 1,51 € je Meter Frontlänge jährlich.

Bei der Kalkulation für die Reinigungsklasse 3 ergibt sich eine Gebühr von 0,12 € je Meter Frontlänge jährlich. Auf die Erhebung sollte weiterhin verzichtet werden, da die erforderlichen Verwaltungskosten die Gebühreneinnahmen bei weitem übersteigen würden.

Gebührenentwicklung der letzten Kalkulationszeiträume:

Zeitraum 2010 – 2012	RK 1	1,55 €/FM	RK 2	1,48 €/FM	6. Satzung
Zeitraum 2013 – 2015	RK 1	1,54 €/FM	RK 2	1,41 €/FM	7. Satzung
Zeitraum 2016 – 2018	RK 1	1,35 €/FM	RK 2	1,06 €/FM	8. Satzung
Zeitraum 2019 – 2021	RK 1	1,41 €/FM	RK 2	1,43 €/FM	9. Satzung
Zeitraum 2022 – 2024	RK 1	1,45 €/FM	RK 2	1,51 €/FM	10. Satzung aktuell

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr 2022 - 2024

	Reinigungsklasse 1	Reinigungsklasse 2	Reinigungsklasse 3	Gesamtsumme
Straßenreinigung				
Vertragspreis mit Remondis Seenplatte Logistik GmbH				
Vertragspreis Kehrung Brutto:	22,59 €/km			
Vertragspreis Entsorgung Kehrgut Brutto:	98,32 €/to			
Straßenmeter	421 m	77.437 m	0 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr	46	46	0	
Kehrmeter / Jahr	19.366 m	3.562.102 m	0 m	3.581.468 m
Kehrkosten Fahrbahn	437,40 €	80.454,35 €	- €	
Menge Kehrgut	3,00	394,00	0,00	
Entsorgung Kehrgut	294,95 €	38.737,21 €	- €	
Kehr- und Entsorgungskosten Fahrbahn	732,36 €	119.191,56 €	- €	119.923,92 €
Winterdienst				
Lohn / Jahr	6.000,00 €			
Technik / Jahr	8.000,00 €			
Material / Jahr	12.000,00 €			
Straßenmeter	421 m	69.711 m	87.897 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr	38	30	8	
Kehrmeter / Jahr	15.998 m	2.091.330 m	703.176 m	2.810.504 m
Anteile	0,569%	74,411%	25,020%	
Räumkosten	148,00 €	19.346,91 €	6.505,09 €	26.000,00 €
Bereitschaftsdienst				
	2.000,00 €			
Straßenmeter	421 m	69.711 m	0 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr	38	30	0	
Kehrmeter / Jahr	15.998 m	2.091.330 m	0 m	2.107.328 m
Anteile	0,759%	99,241%	0,000%	
Bereitschaftskosten	15,18 €	1.984,82 €	- €	2.000,00 €
Winterdienstkosten durch Regiehof	163,18 €	21.331,73 €	6.505,09 €	28.000,00 €
Winterdienstkosten durch Remondis Seenplatte Logistik GmbH				
Vertragspreis mit Remondis Seenplatte Logistik GmbH				
Vertragspreis Winterdienst Brutto: nur Räumen	40,06 €/km			
Straßenmeter		7.726 m	10.019 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr		10	3	
Kehrmeter / Jahr		77.260 m	30.057 m	
anteilige Winterdienstkosten Fahrbahn		3.094,68 €	1.203,95 €	
Vertragspreis Winterdienst Brutto: Räumen und Abstumpfen	65,05 €/km			
Straßenmeter		7.726 m	10.019 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr		10	3	
Kehrmeter / Jahr		77.260 m	30.057 m	
anteilige Winterdienstkosten Fahrbahn		5.025,41 €	1.955,07 €	
Vertragspreis Winterdienst Brutto: nur Abstumpfen	61,80 €/km			
Straßenmeter		7.726 m	10.019 m	
Anzahl der Kehrfahrten / Jahr		10	2	
Kehrmeter / Jahr		77.260 m	20.038 m	
anteilige Winterdienstkosten Fahrbahn		4.774,41 €	1.238,28 €	
Einsatzpauschale		3.176,11 €	4.735,39 €	
Winterdienstkosten durch Remondis Seenplatte Logistik GmbH		16.070,61 €	9.132,69 €	
Winterdienstkosten durch LK Mecklenburgische Seenplatte		4.000,00 €		
Winterdienstkosten insgesamt	163,18 €	41.402,34 €	15.637,78 €	57.203,30 €
Verwaltungskosten				
Arbeitsanteil		40%		
Personalkosten				
	anteilige Personalkosten	13.100,00 €		
Gemeinkosten				
	20%	2.620,00 €		
Sachkosten				
	15.600,00 €	6.240,00 €		
		21.960,00 €		21.960,00 €
Kehrmeter (Reinigung)	19.366 m	3.562.102 m	0 m	
Kehrmeter (Winterdienst)	15.998 m	2.091.330 m	703.176 m	
Kehrmeter (Winterdienst)		77.260 m	30.057 m	
Kehrmeter (Winterdienst)		77.260 m	30.057 m	
Kehrmeter (Winterdienst)		77.260 m	20.038 m	
Summe Kehrmeter	35.364 m	5.885.212 m	703.176 m	6.623.752 m
Anteile	0,534%	88,850%	10,616%	
Verwaltungskosten	117,24 €	19.511,49 €	2.331,27 €	21.960,00 €

Kostenzusammenstellung

Straßenreinigung	732,36 €	119.191,56 €	- €	
Winterdienstkosten	163,18 €	41.402,34 €	15.637,78 €	
Verwaltungskosten	117,24 €	19.511,49 €	2.331,27 €	
Summe	1.012,78 €	180.105,39 €	17.969,04 €	199.087,22 €
Summe - 25 % Eigenanteil	759,59 €	135.079,04 €	13.476,78 €	
Eigenanteil Gemeinde :	253,20 €	45.026,35 €	17.969,04 €	63.248,59 €
Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung 2020	118,67 €	25.088,64 €		
33%	39,16 €	8.279,25 €		
Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung 2019	249,22 €	27.250,04 €		
33%	82,24 €	8.992,51 €		
Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung 2018	28,46 €	-19.913,39 €		
33%	9,39 €	-6.571,42 €		
Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung gesamt	130,80 €	10.700,35 €		
Gesamtsumme	628,79 €	124.378,70 €	13.476,78 €	125.007,49 €
umzulegende Frontmeter :	433 m	82.246 m	106.544 m	
Gebühr	1,45 €	1,51 €	0,12 €	

**Darstellung zur Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
entsprechend § 14 der Straßenreinigungssatzung:**

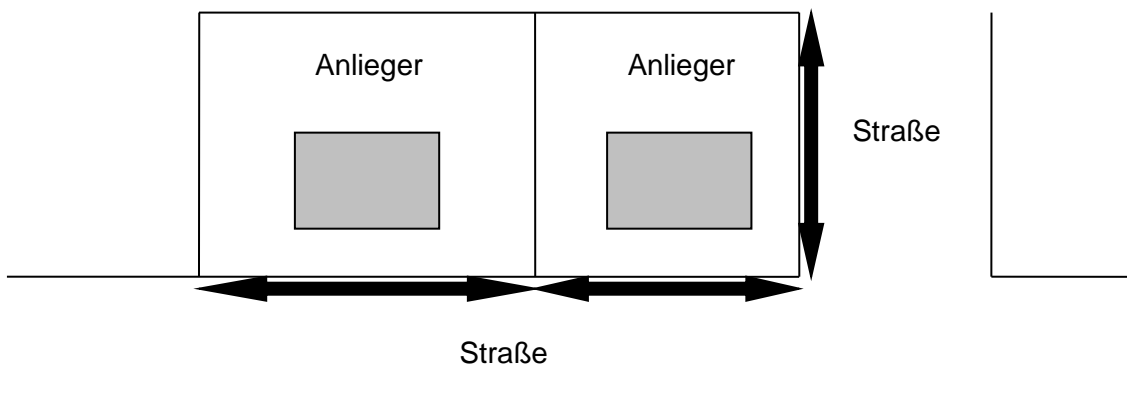
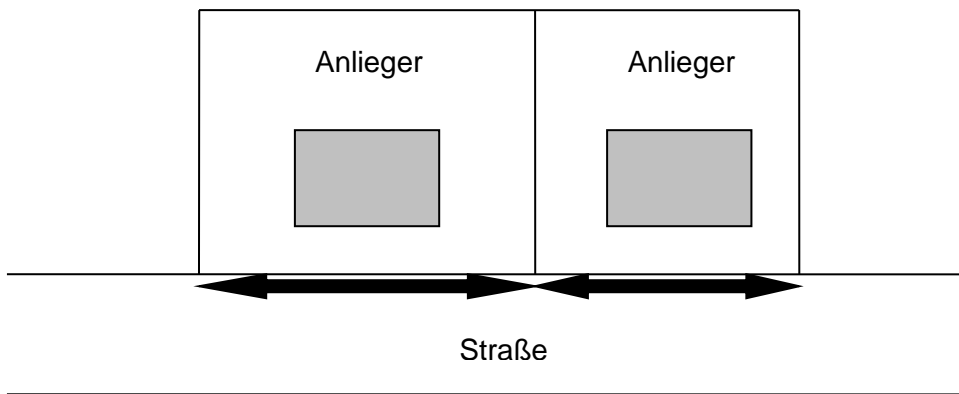
Allgemein nach § 14

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke (Vorderliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) erhoben. Für die nur teilweise anliegenden Grundstücke (Teilhinterliegergrundstücke) gelten die Regelungen im Absatz 4.

Anliegergrundstücke

Nach § 14

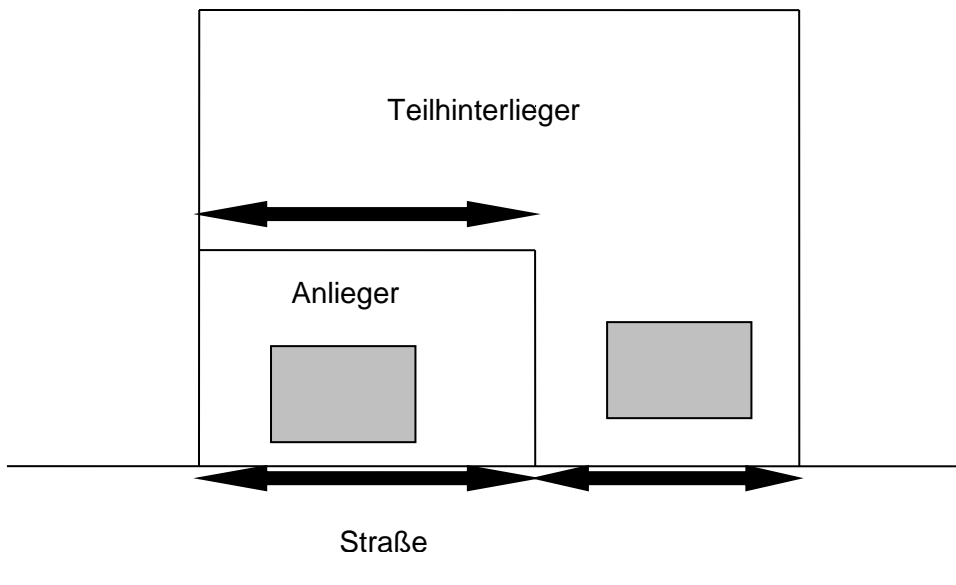
- (2) Die Straßenfrontlänge ist für Vorderliegergrundstücke die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.



Anlage 3 Blatt 2 zur Beschlussvorlage Nr. VO(S)/2021/702

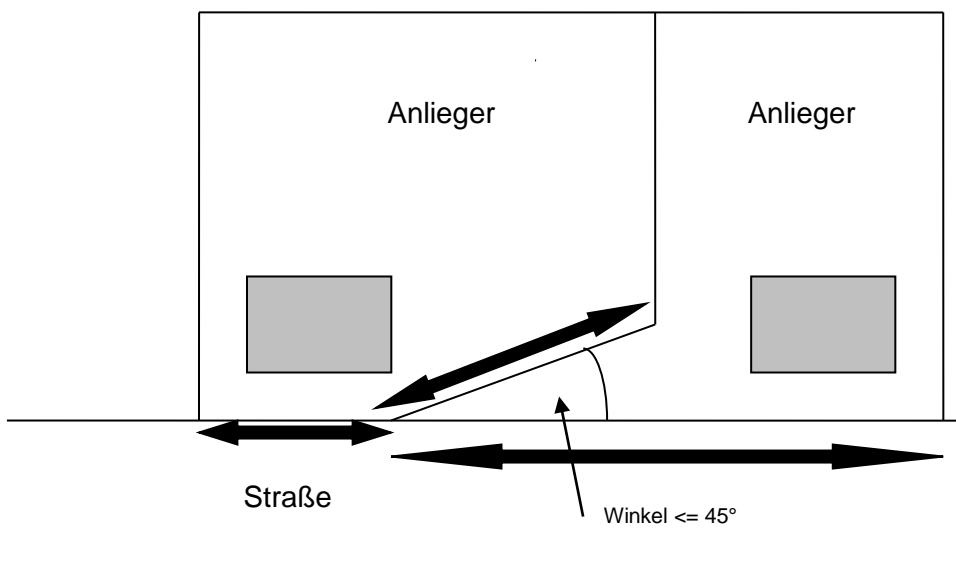
Nach § 14

(4) Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterliegergrundstück), so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.



Nach § 14

(5) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.



Hinterliegergrundstücke

Nach § 10

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Straßenreinigung sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis der Anlage 1 angegebenen Reinigungsklassen

(2) Bezüglich der Ermittlung der Straßenfrontlänge bei Vorderliegergrundstücken und Hinterliegergrundstücken wird auf die Regelungen in § 14 verwiesen.“

Nach § 14

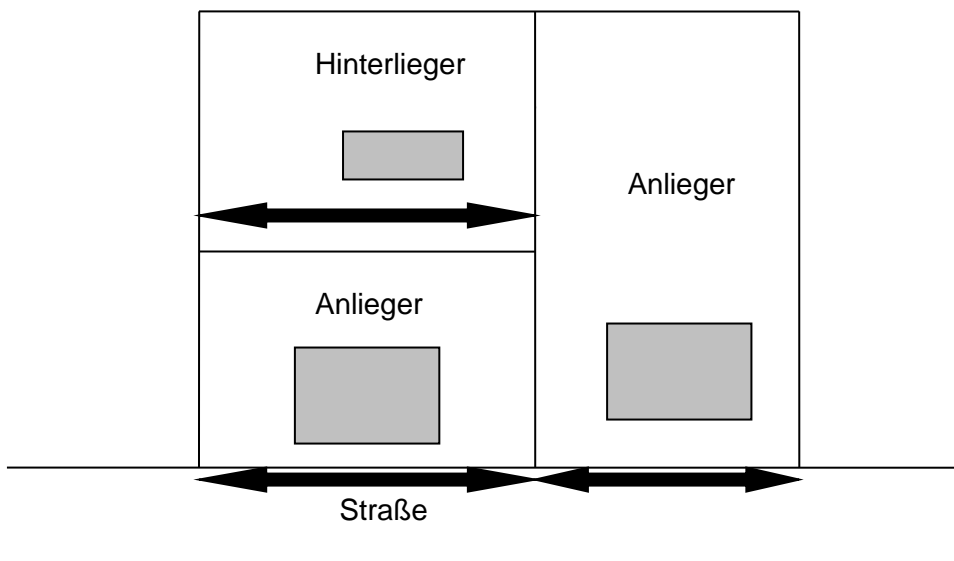
(3) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. Für Hinterliegergrundstücke wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.

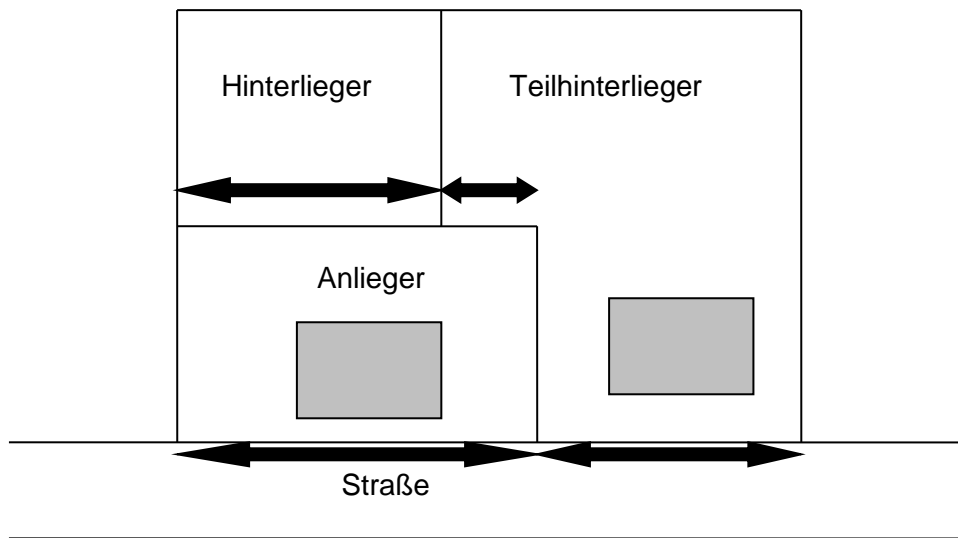
(5) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

Allgemeine Erläuterung:

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straße angrenzen, aber durch diese Straße erschlossen werden und über eine Zuwegung (auch über ein anderes Grundstück) verfügen.

Eine Berücksichtigung erfolgt, weil auch durch diese Grundstücke eine Straßenverschmutzung verursacht wird, die Vorteile der Straßenreinigung (Reinigung und Winterdienst) in Anspruch genommen werden und dadurch eine größere Gebührengerechtigkeit durch das Heranziehen vieler Grundstückseigentümer gegeben ist.





Allgemeine Erläuterung zu gestaffelten Frontlängen in einem Kehrschnitt bezüglich der Gebührenerhebung:

Eine Doppelerhebung der Gebühren erfolgt insofern nicht, da die Straßenreinigungsgebühr nicht als Entgelt für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes vor dem jeweiligen anliegenden Grundstück (Vorderliegergrundstück) oder vor der ihm jeweils zugewandten Seite des Hinterliegergrundstückes anzusehen ist und die zu Grunde zu legenden Frontmeter in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr einfließen. Das bedeutet, dass die Frontmeter zu den Kehrmeter abweichen können.

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr (Benutzungsgebühr) werden die voraussichtlich entstehenden Kosten gemäß §6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz KAG M-V ermittelt.

Die Straßenreinigungsgebühr in der jeweiligen Reinigungsklasse wird ermittelt aus den anteiligen voraussichtlichen Gesamtkosten in der jeweiligen Reinigungsklasse dividiert durch die zu Grunde zu legenden Frontmeter.

Selbst bei höheren Frontmetern kommt es zu keinen Mehreinnahmen, da die Kosten nur auf mehrere beteiligte Grundstücke gerechter verteilt werden.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nur für die Benutzung der Straßenreinigung (Säuberung und Winterdienst) der Fahrbahn.

Beschlussvorlage VO(5)2021/702
Anfrage Herr Petters im Hauptausschuss vom 13.12.2021

25 % Anteil der Stadt Neustrelitz

Der gemeindliche Eigenanteil in Höhe von 25 % ist aus der z.Z. gängigen Rechtsprechung entnommen. Ein Spielraum nach unten ist aus unserer Sicht nicht möglich.
Die Verschmutzung der Straßen werde nämlich nicht nur durch die Anlieger, sondern auch durch den innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr verursacht. Dies rechtfertige nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes einen pauschalen 25%igen Kostenabzug.

38 Fahrten Winterdienst in der Reinigungsklasse 1

Die 38 Fahrten sind der Durchschnitt der letzten Jahre. Der Winterdienst und die Straßenreinigung stehen in einer Wechselbeziehung. An Tagen wo Winterdienst stattfindet wird keine Straßenreinigung ausgeführt.

Ausschreibung Straßenreinigung 2022/23 – Satzung 2022-2024

Bei der Kostenschätzung ist das AHT bei der Straßenreinigung von einer Erhöhung der Preise ausgegangen. Bei einer dreijährigen Angebotsabfrage wäre eine europaweite Ausschreibung Pflicht gewesen.
Das AHT hat deshalb die Straßenreinigung für 2 Jahre und einer 1 jährigen Option einer Verlängerung ausgeschrieben. Es kann aber auch eine neue Ausschreibung der Straßenreinigung erfolgen.
Der Kalkulationszeitraum und der Ausschreibungszeitraum der Straßenreinigung müssen nicht gleich sein. Nach Ende des Kalkulationszeitraumes erfolgt der Ausgleich von Mehr- und Minderkosten.